

# Satzung der Gemeinde Boiensdorf

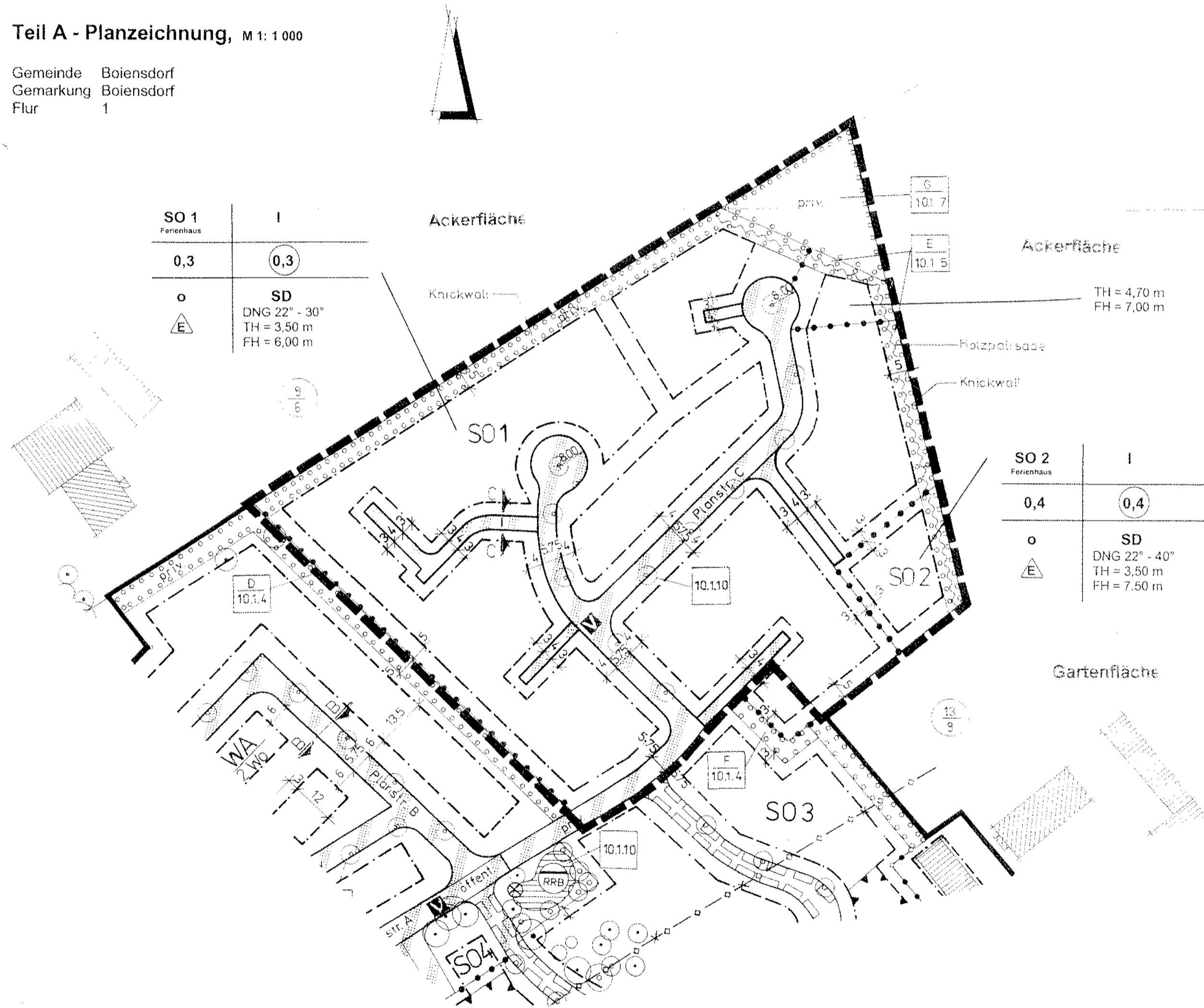
## über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3

### „Ferienhausgebiet Boiensdorf“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

#### Teil A - Planzeichnung, M 1: 1 000

Gemeinde Boiensdorf  
Gemarkung Boiensdorf  
Flur 1

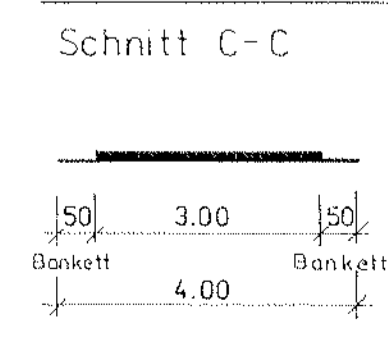


SO 1 Ferienhaus	I	0,3
0,3	0,3	
o	SD	DNG 22° - 30° TH = 3,50 m FH = 6,00 m
E		

SO 2 Ferienhaus	I	0,4
0,4	0,4	
o	SD	DNG 22° - 40° TH = 3,50 m FH = 7,50 m
E		

Nutzungsschablone	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform Dachneigungen Traufhöhe Firsthöhe

#### Straßenquerschnitt, M 1: 100



#### Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Anwendung der Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	<b>Festsetzungen</b>	
	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen	§ 10 BauNVO
	<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
z.B. 0,3	Geschossflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)	
z.B. 0,3	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH	Traufhöhe als Höchstmaß	
FH	Firsthöhe als Höchstmaß	
SD	Satteldach	
z.B. 22° - 30°	Dachneigung (DNG)	
	<b>Bauweise, Baugrenzen</b>	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
o	offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
---	Baugrenze	
	<b>Verkehrsflächen</b>	§ 9 (1) Nr. 11 u. (6) BauGB
---	Straßenbegrenzungslinie	
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
o	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
o	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
	<b>Sonstige Planzeichen</b>	
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung	§ 9 (7) BauGB
□	Plangebietsgrenze der rechtskräftigen Satzung zum B-Plan Nr.3 vom 26.11.1999	
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 (4) BauNVO
II.	<b>Darstellung ohne Normcharakter</b>	
---	vord. Flurstücksgrenze	

#### Teil B – Textliche Festsetzungen

Es gelten die textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Ursprungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhausgebiet Boiensdorf“ vom 26.11.1999.

#### Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M/V

Es gelten die örtlichen Bauvorschriften aus der Ursprungssatzung vom 26.11.1999. Darüber hinaus werden auch Holzdecker zugelassen.

# Satzung der Gemeinde Boiensdorf

## über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3

### „Ferienhausgebiet Boiensdorf“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 in Verb. mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V Nr. 17 S. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.07.06 gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren nachfolgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Boiensdorf über den Bebauungsplan Nr.3 „Ferienhausgebiet Boiensdorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

#### Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.2006. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist in den Bekanntmachungstafeln vom 03.04.06 bis zum 19.04.06 erfolgt.

Boiensdorf, den 13. JULI 2006

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom 08.05.06 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Boiensdorf, den 13. JULI 2006

Die Gemeindevertretung hat am 23.03.06 den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 „Ferienhausgebiet Boiensdorf“ beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Boiensdorf, den 13. JULI 2006

Der Entwurf der Satzung über die 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.05.06 bis zum 13.06.06 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht eingebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 24.04.06 bis zum 10.05.06 örtlich bekannt gemacht worden.

Boiensdorf, den 13. JULI 2006

Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 „Ferienhausgebiet Boiensdorf“ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Boiensdorf, den 13. JULI 2006

Die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan wurde am 06.07.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.07.06 gebilligt.

Boiensdorf, den 13. JULI 2006

Die Satzung über die 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Boiensdorf, den 13. JULI 2006

Der Beschluss über die Satzung der 2. Änderung über den Bebauungsplan Nr.3 „Ferienhausgebiet Boiensdorf“ ist mit Ablauf des 02. AUG. 2006 in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.3 „Ferienhausgebiet Boiensdorf“ ist mit Ablauf des 02. AUG. 2006 in Kraft getreten.

Boiensdorf, den 10. AUG. 2006

Gemeinde Boiensdorf  
Landkreis Nordwestmecklenburg

## Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr.3 „Ferienhausgebiet Boiensdorf“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB